

Hinweise zu Ihrem neuen Grundsteuerbescheid

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer basierend auf der neuen Gesetzeslage (Grundsteuerreform) erhoben.

Die Grundlagen für die festgesetzte Grundsteuer ergeben sich

1. aus dem Bescheid zur Feststellung des Grundsteuerwerts (früher: Einheitswert) und
2. aus dem darauf aufbauenden Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags zum 01.01.2025.

Beide Bescheide wurden durch das zuständige **Finanzamt** erlassen und sind Ihnen bereits vor einiger Zeit (ungefähr seit Oktober 2022) zugegangen.

Die Grundsteuer basierte bisher auf den von den Finanzämtern festgestellten Einheitswerten.

Mit Wirkung zum 01.01.2025 werden diese von den neuen Grundsteuerwerten abgelöst.

Basierend auf den oben genannten neuen Grundlagenbescheiden des Finanzamtes erlässt die Ortsgemeinde Ihre neuen Steuerbescheide.

Bei **Fragen oder Einwänden** zu den Bescheiden des Finanzamtes (**z.B. Höhe des Grundsteuerwerts bzw. des Grundsteuermessbetrags**) kann Ihnen **ausschließlich** das **zuständige Finanzamt** weiterhelfen.

Kontaktdaten finden Sie auf den jeweiligen Bescheiden des Finanzamtes.

Bei Fragen zu den neuen Steuerbescheiden der Ortsgemeinde (Versendung erfolgt im 1. Quartal 2025), insbesondere zur Zahlung, aber auch für sonstige Rückfragen, steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen wie gewohnt zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind auf den Steuerbescheiden entsprechend ausgewiesen.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auch auf der Website des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz unter www.lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform

Hinweis bezgl. Widersprüchen:

Haben Sie Einspruch gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags beim Finanzamt eingelegt, erledigen sich diese Einspruchsverfahren durch den Grundsteuerbescheid Ihrer Ortsgemeinde nicht.

Die Grundsteuer ist trotzdem an die Ortsgemeinde zu entrichten. Einen erneuten Widerspruch gegen den Steuerbescheid der Ortsgemeinde, aufgrund der gleichen Angelegenheit, müssen Sie nicht einlegen!

Sofern der Bescheid des Finanzamtes geändert wird, erfolgt automatisch eine Änderung des Grundsteuerbescheides der Ortsgemeinde.